



VPK – Bundesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

**Stellungnahme
des Bundesverbandes privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK)
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung**

Berlin, 27. Juli 2018

Der VPK-Bundesverband e.V. begrüßt und unterstützt die im Gesetzentwurf dargelegten Bestrebungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Hinblick auf eine qualitätsvolle und langfristig erfolgreiche Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ausdrücklich.

Aus Sicht des VPK und dessen Mitgliedseinrichtungen bedarf es mit Blick auf den weiteren Ausbau des Systems der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verbindlicher und bundesweit einheitlicher Qualitätsstandards, die qualitativ hochwertige, konzeptionell vielfältige und an den Bedürfnissen von Kindern und Eltern ausgerichtete Angebote für alle Kinder ermöglichen.

Als Verband, der die Interessen privater Träger vertritt und mit Blick auf das den Eltern und Kindern gesetzlich zustehende Wunsch- und Wahlrecht ist es dem VPK zudem ein Anliegen, dass unter den oben stehenden Voraussetzungen alle Angebote von Trägern von Kindertageseinrichtungen finanziell gefördert und in ihrer Arbeit unterstützt werden.

Im Folgenden wird auf einige wesentliche Gestaltungsmerkmale des Gesetzentwurfs eingegangen. Den nicht kommentierten Passagen wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Vorbemerkung:

Mit der Verabschiedung des „Communiqués Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ wurde in gemeinsamer Initiative von Bund, Ländern, Verbänden, Wissenschaft und weiteren Akteuren aus dem Feld der Kinder- und Jugendhilfe Ende 2014 ein wichtiger, längst überfälliger Schritt in Richtung einer qualitätsvollen Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen in Deutschland gegangen. Diesem Schritt ging die wichtige Arbeit der oben genannten Akteure voraus und es folgte ein langer und intensiver Diskurs zur Ausgestaltung der im Communiqué definierten Inhalte, dessen Ergebnisse ihren Niederschlag Ende 2016 im Zwischenbericht von Bund und Ländern „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ fanden. Dieser Zwischenbericht sowie die im Frühjahr 2017 von der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) entwickelten Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz bildeten die Grundlage für die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz – KiQuEG), dessen Entwurf nunmehr vorliegt.

Unter dem übergeordneten Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern in Deutschland und der Bereitstellung gleichwertiger Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden die ursprünglich im Communiqué formulierten und im Zwischenbericht 2016 präzisierten Handlungsziele zur Verbesserung der Qualität von



frühkindlicher Bildung und Betreuung formuliert und priorisiert. So sollen die drei zweifelsohne besonders wichtigen Komponenten einer hohen Betreuungsqualität „Fachkraft-Kind-Relation“, „Qualifikation und Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte“ sowie „Leitungsfreistellung“ übergeordnete Berücksichtigung finden (vgl. hierzu B. Besonderer Teil, zu § 2 Satz 2 auf S. 20 im PDF). Aus Sicht des VPK ist die Ausgestaltung insbesondere dieser drei Handlungsfelder zentral für eine Erhöhung der Betreuungsqualität und erfordert wohl auch den größten Mitteleinsatz zur erfolgreichen Zielerreichung. Zudem stellen sie echte und messbare Kriterien von Qualität da.

Im vorliegenden Entwurf wird dem Element „Beitragsfreiheit“ gleich eingangs ein besonders hoher Stellenwert beigemessen. Das Mittel der Beitragsfreiheit findet im Sinne des Abbaus von Hürden der Inanspruchnahme im Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern Erwähnung und wurde auch in den vorangegangenen Sitzungen der Expertengruppe im Bundesfamilienministerium am Rande diskutiert. Aus Sicht des VPK steht das Mittel der Beitragsfreiheit jedoch nicht gleichrangig neben eindeutigen Qualitätsmerkmalen wie einem guten Fachkraft-Kind-Schlüssel, einer guten Qualifizierung des Betreuungspersonals oder der Freistellung des Leitungspersonals. Dies bedeutet nicht, dass sich der VPK gegen eine Beitragsbefreiung ausspricht. Im Gegenteil befürwortet auch der VPK ausdrücklich die sukzessive Einführung einer Beitragsfreiheit und sieht diese – wie im Gesetzentwurf an verschiedener Stelle ausgeführt – ebenfalls als bedeutende Voraussetzung für den gleichberechtigten Zugang von Kindern zu guter frühkindlicher Bildung und Betreuung. Vor dem Hintergrund der in Aussicht gestellten Gesamtmittel in Höhe von ca. 5,5 Milliarden Euro bis zum Jahr 2022 gibt der VPK aber zu bedenken, dass die Umsetzung der prioritären Qualitätskriterien gegebenenfalls in Konkurrenz zur Befreiung der Familien von Beiträgen steht. Dies wäre dem Qualitätsprozess insgesamt nicht zuträglich und würde die Gefahr in sich bergen, dass Beitragsfreiheit zu Lasten von Qualität geht.

So plädiert der VPK zwar langfristig ausdrücklich für die Einführung von Beitragsfreiheit, sieht hierfür jedoch die erfolgreiche Umsetzung der in den Handlungsfeldern definierten Qualitätskriterien als vorrangige und wesentliche Voraussetzung an. Eine generelle Beitragsfreiheit wäre zudem nur über eine Bereitstellung weiterer Finanzmittel des Bundes zu erreichen. In einer Übergangsphase bis zur vollständigen bundesweiten Beitragsfreiheit begrüßt der VPK ausdrücklich die im Gesetzentwurf formulierte Änderung des § 90 Absatz 1 Satz 3, welche die Einführung einer bundesweiten Pflicht zur sozialen Staffelung von Kostenbeiträgen vorsieht.

Artikel 1 § 2 KiQuEG: Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität

Der VPK erachtet die neun Handlungsfelder als gut und geeignet, um die Betreuungsqualität zu verbessern. Im Hinblick auf die einzelnen Handlungsfelder wird auf die Stellungnahme zum „Communiqué Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ vom 13. Mai 2016 verwiesen (siehe Anhang).

Aus Sicht des VPK wäre es wünschenswert und sinnvoll, im Hinblick auf das Ziel einer Annäherung der Qualitätsniveaus in den Ländern eine Konkretisierung der einzelnen Handlungsfelder durch Zahlen direkt im Gesetz vorzunehmen. So wäre es beispielsweise zielführend, im Handlungsfeld Fachkraft-Kind-Schlüssel auf die Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung zu verweisen (Fachkraft-Kind-Schlüssel von 1:3 für Kinder unter drei Jahren und 1:7,5 für Kinder vom dritten bis sechsten Lebensjahr) und dies – wo passend – analog auch in den anderen Handlungsfel-

dern zu tun (siehe hierzu ebenfalls den Anhang dieser Stellungnahme). Der Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern enthält diese konkreten Empfehlungen, die auch in einer Übergangsphase aus Sicht des VPK wichtig für den Ausbau der Qualität und die Angleichung der unterschiedlichen Niveaus ist. Sollten diese Zahlen keine Berücksichtigung im Gesetz finden, so stellt sich die Frage, welchen Stellenwert der Zwischenbericht 2016 in Bezug auf das Qualitätsentwicklungsgesetz hat. Im Besonderen Teil des vorliegenden Gesetzentwurfs findet sich in § 2 auf Seite 20 der Hinweis „Der Zwischenbericht ist maßgeblich bei der Ausgestaltung der Handlungskonzepte der Länder gemäß § 3 sowie der Ausgestaltung der Verträge zwischen Bund und Ländern gemäß 4.“

Frage: Was genau bedeutet „maßgeblich“ in diesem Zusammenhang und wie wird sichergestellt, dass sich die Länder bei der Ausgestaltung ihrer individuellen Handlungskonzepte an diesen auf wissenschaftlich erhobenen Studien basierenden Empfehlungen orientieren?

Die Aufzählung der Punkte a) bis i) gilt es aus Sicht des VPK zu priorisieren. So sollten sich beispielsweise die Qualitätssicherung und -entwicklung (h), der Kinderschutz und die Beteiligung von Kindern (b) sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien (e) weiter oben in der Aufzählung wiederfinden. Die Punkte Kinderschutz und Beteiligung stellen aus unserer Sicht zwei unterschiedliche Punkte dar, die aufgrund ihrer Bedeutung einzeln aufgeführt und entsprechend erläutert werden sollten.

Artikel 1 § 3 KiQuEG: Handlungskonzepte der Länder

Das Qualitätsentwicklungsgesetz sieht vor, dass die Länder die in ihrem Zuständigkeitsbereich als erforderlich angesehenen Handlungsziele und Handlungsfelder zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung selbst ermitteln und hierfür eine Analyse der Ausgangslage in allen neun Handlungsfeldern gemäß Artikel 1 § 2 Satz 1 KiQuEG vornehmen.

Der VPK begrüßt die beschriebene Vorgehensweise insofern, als diese die Möglichkeit schafft, entsprechend der individuellen Stärken und Entwicklungsbedarfe der einzelnen Länder selbst aus einem Instrumentenkasten die jeweils dringlichsten Maßnahmen auszuwählen und mit finanzieller Unterstützung des Bundes umzusetzen. Dieses Vorgehen zielt langfristig auf die Etablierung bundesweit vergleichbarer Standards in der Qualität von Kindertageseinrichtungen ab. Auch wurde dieses Vorgehen mit den beteiligten Akteuren diskutiert und von diesen begrüßt. Bei der konkreten Umsetzung dieser Vorgehensweise ergeben sich aus Sicht des VPK jedoch folgende Fragenstellungen:

- Wie wird die Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der freien Träger, Sozialpartner und Eltern sichergestellt? Haben zu diesem Zeitpunkt nicht viele Länder die angekündigten Mittel vielfach bereits eingeplant? Ist hier eine Änderung und (nachteilige) Beteiligung der oben stehenden Akteure überhaupt noch möglich?
- Wie und auf welcher Grundlage ermitteln die Länder Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann? Erhalten die Länder hierbei Unterstützung von der noch einzurichtenden Service- und Koordinierungsstelle?



- Wie wird bei der Aufstellung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte sichergestellt, dass eine Priorisierung im Sinne der Maßnahmen in den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Handlungsfeldern vorgenommen wird?

Artikel 1, § 4 KiQuEG: Verträge zwischen Bund und Ländern

Zentral für die erfolgreiche Implementierung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes ist die tatsächliche und nachgewiesene Herbeiführung einer Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Diese kann nur dann sichergestellt werden, wenn die hierfür durch den Bund vorgesehenen Gelder tatsächlich in die Bereiche fließen, in denen die höchsten Entwicklungsbedarfe bestehen. So sollten mit den Ländern individuelle Zielvereinbarungen geschlossen werden, die durch ein anschließendes Monitoring und eine entsprechende Evaluation überprüft werden. Aus Sicht des VPK ist es unverzichtbar, dass die Verträge zwischen Bund und Ländern

- a) genaue Auskunft über die Handlungskonzepte und ausgewählten Handlungsfelder und die hier investierten Mittel und damit Aufschluss darüber geben, dass die Investitionen dem Ziel eines qualitativen und nicht quantitativen Ausbaus der Kindertagesbetreuung zugutekommen und
- b) möglichst zeitnah konkretisiert, geschlossen und umgesetzt werden.

Aus Sicht des VPK ist es problematisch, dass die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der damit verbundene Start der Zahlung der Bundesmittel erst erfolgen können, wenn der Bund mit allen Ländern Verträge nach § 4 KiQuEG abgeschlossen hat. Hier liegt die Befürchtung nahe, dass sich zeitliche Verzögerungen einzelner Länder bei der Gestaltung ihrer Handlungs- und Finanzierungskonzepte nachteilig auf die übrigen Länder auswirken. Hier bittet der VPK um nochmalige kritische Prüfung.

Artikel 5 Absatz 3 und 4 KiQuEG: Inkrafttreten

(s.o.)

Aus Sicht des VPK ist es problematisch, dass die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der damit verbundene Start der Zahlung der Bundesmittel erst erfolgen können, wenn der Bund mit allen Ländern Verträge nach § 4 KiQuEG abgeschlossen hat. Hier liegt die Befürchtung nahe, dass sich zeitliche Verzögerungen einzelner Länder bei der Gestaltung ihrer Handlungs- und Finanzierungskonzepte nachteilig auf die übrigen Länder auswirken. Hier bittet der VPK um nochmalige kritische Prüfung.

Finanzierung

Der VPK begrüßt die Aufstockung der für die Umsetzung des Qualitätsentwicklungsgesetzes benötigten Bundesmittel von 3,5 auf 5,5 Milliarden Euro bis zum Jahr 2022. Damit sichergestellt werden kann, dass die durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich in eine Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung und Betreuung fließen, sollte aus Sicht des VPK jedoch unbedingt ein Finanzierungsweg gefunden werden, der eine Zweckbindung ermög-



licht und bei nicht zweckgerichteter Investition der Mittel die Möglichkeit von Sanktionen bietet. Dies wäre über die Bereitstellung eines Sondervermögens – wie ursprünglich angedacht – möglich gewesen.

Der nun eingeschlagene Weg der Finanzierung über Umsatzsteueranteile ist aus Sicht des VPK hingegen ungeeignet, da er eine Zweckbindung der Mittel so nicht erlaubt. Damit besteht die Gefahr, dass Bundesmittel nicht in die Bereiche investiert werden, für die sie durch den Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen waren. Dies ist dem übergeordneten Ziel einer qualitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Betreuung nicht zuträglich. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der VPK dringend eine kritische Prüfung der Finanzierungsart.

Zusammenfassung

- Der VPK begrüßt und unterstützt die im Gesetzentwurf dargelegten Bestrebungen im Hinblick auf eine qualitätsvolle und langfristig erfolgreiche Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung.
- Aus Sicht des VPK darf Qualität nicht zu Lasten von Beitragsfreiheit gehen, weshalb der VPK vor der Einführung von Beitragsfreiheit die Sicherstellung der im Gesetzentwurf genannten prioritären Qualitätsmerkmale „Fachkraft-Kind-Relation“, „Qualifikation und Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte“ sowie „Leitungsfreistellung“ sieht. In einer Übergangsphase bis zur Beitragsfreiheit begrüßt der VPK ausdrücklich eine bundesweite Pflicht zur sozialen Staffelung von Kostenbeiträgen.
- Die Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der freien Träger, Sozialpartner und Eltern ist aus Sicht des VPK wesentlich für die Ausgestaltung der Handlungskonzepte der Länder.
- Die Verträge zwischen Bund und Ländern sollten aus Sicht des VPK genaue Auskunft über die Handlungskonzepte und ausgewählten Handlungsfelder und die hier investierten Mittel und damit Aufschluss darüber geben, dass die Investitionen dem Ziel eines qualitativen und nicht quantitativen Ausbaus der Kindertagesbetreuung zugutekommen.
- Dabei sollten die Verträge zeitnah konkretisiert, geschlossen und umgesetzt werden.
- Die Bereitstellung der Bundesmittel sollte aus Sicht des VPK aus einem eigens hierfür eingerichteten Sondervermögen erfolgen, das eine Zweckbindung der Mittel erlaubt.
- Das Kindeswohl sollte stets handlungsleitend sein und Priorität vor etwaigen volkswirtschaftlichen und sonstigen fiskalischen Interessen haben.
- **Insgesamt ist es wichtig, dass das originäre Ziel eines Qualitätsentwicklungsgesetzes – die langfristige und dauerhafte Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – erreicht wird und das Gesetz seinen ursprünglichen Anspruch nicht aufgrund fehlender Zweckbindung oder zeitlich begrenzter Projektfinanzierung verfehlt.**



Anhang

1. Ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot

Der Ausbau des Angebots an Betreuungsplätzen ist gut vorangeschritten – bei weitem aber noch nicht abgeschlossen. Der quantitative Ausbau muss daher konsequent fortgeführt werden und die nach wie vor gegebenen Versorgungslücken müssen zeitnah im Interesse von Kindern und deren Eltern geschlossen werden.

Dabei bedarf es eines qualitativvollen und maßgeschneiderten Bildungs- und Betreuungsangebots, das die Bedürfnisse von Kindern und Eltern gleichermaßen in den Blick nimmt. Es gilt die Entwicklung einer breiten Landschaft von Trägern mit unterschiedlichen pädagogischen Konzeptionen zu fördern, die flexible Angebote (z.B. verlängerte Öffnungszeiten, Möglichkeit der Buchung von stunden- bzw. tageweiser Betreuung, reduzierte jährliche Schließzeiten) bereitstellen und damit eine erfolgreiche Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Gleichzeitig müssen alle Angebote im Einklang mit pädagogischen Grundsätzen stehen und der Achtung des Wohls des Kindes, seines Schutzes vor jeglicher Art von Gewalt und seinem Anspruch auf freie Entfaltung, Bildung und Erziehung Rechnung tragen.

Nur die Bereitstellung eines vielfältigen Trägerangebots gibt Eltern (und Kindern) die Möglichkeit, von ihrem Wunsch- und Wahlrecht in überzeugender Weise Gebrauch zu machen.

3. Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel

Die Fachkraft-Kind-Relation ist bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen von zentraler Bedeutung. Die Einführung eines bundeseinheitlichen Fachkraft-Kind-Schlüssels ist daher unbedingt anzustreben. Wissenschaftliche Empfehlungen zur Ausgestaltung des Fachkraft-Kind-Schlüssels liegen vor. Es gilt nun, den wissenschaftlich empfohlenen Fachkraft-Kind-Schlüssel in allen Bundesländern verbindlich einzuführen. Aus Sicht des VPK anzustreben ist der von der Bertelsmann Stiftung empfohlene Fachkraft-Kind-Schlüssel von 1:3 für Kinder unter drei Jahren und 1:7,5 für Kinder vom dritten bis sechsten Lebensjahr.

Mit Blick auf die kontinuierlich steigenden Herausforderungen, die an Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gestellt werden, bedarf es der verbindlichen Festschreibung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit, die z.B. für Vor- und Nachbereitung, Dokumentation oder Elternarbeit benötigt wird. Auch Ausfallzeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit sowie Fort- und Weiterbildung sind hierbei zu berücksichtigen. Die mittelbare pädagogische Arbeitszeit (inkl. Ausfallzeiten) sollte daher mit ca. 20 bis 25 Prozent in der Gesamtarbeitszeit berücksichtigt und entsprechend in den Fachkraft-Kind-Schlüssel mit eingerechnet werden.

4. Qualifizierte Fachkräfte

Gut ausgebildete und zufriedene Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bilden die Basis einer erfolgreichen pädagogischen Arbeit und einer positiven Kindesentwicklung. Es gilt, das Berufsfeld inhaltlich aber auch finanziell attraktiver zu gestalten, um so einem aktuell bereits bestehenden



und zukünftigen Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dazu gehört neben einer Verbesserung und bundeseinheitlichen Anpassung der derzeitigen Ausbildungsmodalitäten die dauerhafte und verbindliche (bundeseinheitliche) Verankerung kontinuierlicher praxisnaher Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, eine finanziell angemessene Vergütung in Ausbildung und Beruf sowie die Förderung der Wertschätzung für alle im Bereich der Kindertagesbetreuung tätigen Personen.

Gut und praxisnah ausgebildete Fachkräfte bilden das Fundament der Arbeit eines jeden Kita-Teams. Im Hinblick auf sich wandelnde gesellschaftliche Gegebenheiten, die u.a. zu einer altersmäßig früheren und stundenumfangsmäßig längeren außerfamiliären Betreuung von kleinsten und kleinen Kindern führen, sollten jedoch auch andere als rein pädagogisch ausgebildete Personen fester Bestandteil des Personals in Kitas sein. So sollten bestehende Teams um solche Personen erweitert werden, die zunächst eine nicht-pädagogische Ausbildung abgeschlossen und in ihrem bisherigen Erwerbsleben beispielsweise einen handwerklichen, künstlerischen oder naturwissenschaftlichen Beruf ausgeübt haben. Die in diesem Beruf erworbenen Fähigkeiten werden in den Alltag der Kita integriert und greifen – ganz im Sinne des Orientierungsplans – Kita-untypische Themen auf, um auf diese Weise den Erfahrungs- und Wissenshorizont der Kinder zu erweitern. Die Einbindung fachfremder Personen darf dabei aber nicht als „schnelle Lösung“ für den Fachkräftemangel missbräuchlich genutzt werden. Anders qualifizierte, engagierte und interessierte Menschen, die für Kinder spannende Themen einbringen, stellen eine zusätzliche Qualität dar und bereichern auf diese Weise das Leben in der Kita mit ihrer Arbeitskraft und neuen Ideen. Eine berufsbegleitende, parallele Ausbildung dieser Personen zu Fachkräften lässt sie zu geschätzten und speziell qualifizierten Mitgliedern eines starken Teams werden.

Die Fachberatung von Eltern stellt eine wichtige Säule im System der Kindertagesbetreuung dar. Es gilt, die Fachberatung als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung anzuerkennen und sie allen Einrichtungen und Eltern zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch auf Fachberatung bedarf deshalb einer gesetzlichen Verankerung sowie der entsprechenden Sicherstellung der Finanzierung dieser wichtigen Leistung.

Nicht zuletzt sind vorhandene Strukturen innerhalb von Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln und zu optimieren, die den Schutz der dort betreuten Kinder vor jedweder Art von Gewalt und/oder sexuellem Missbrauch sicherstellen. Hierfür müssen alle in den Einrichtungen tätigen Personen eingebunden und Systeme entwickelt werden, die eine mögliche Verletzung des Schutzauftrags frühzeitig erkennen und ein Eingreifen im Sinne eines erfolgreichen Kinderschutzes ermöglichen.

5. Stärkung der Leitung

Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen übernehmen vielfältige pädagogische, personelle und betriebswirtschaftliche Aufgaben, die zum Teil hoch komplex und zentral für die erfolgreiche Leitung einer Einrichtung sind. Dabei hat die Arbeitszufriedenheit und Motivation der Leitungskräfte einen hohen Einfluss auf die Zufriedenheit und Motivation der Fachkräfte und Teams. Daher ist es wichtig, die Rahmenbedingungen von Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen zu analysieren und diese im Hinblick auf die komplexen Herausforderungen weiter zu optimieren.



Eine Definition hinsichtlich der Notwendigkeit einer Leitungsfreistellung sollte nicht notwendigerweise auf Basis von Betreuungsplätzen in einer Einrichtung, sondern eher in Abhängigkeit der Zahl von Angestellten und in Abhängigkeit der Anforderungsprofile von Führungskräften erfolgen.

Ausgangsbasis sollte daher die Erstellung von bundesweit einheitlichen Anforderungsprofilen von Kita-Leitungen sein, aus der die unterschiedlichen Arbeitsbereiche einerseits und die hierfür benötigten Kompetenzen andererseits hervorgehen. Auf Grundlage eines solchen Anforderungsprofils können anschließend wichtige Erkenntnisse hinsichtlich des Profils der Leitungsstelle und der benötigten zeitlichen Ressourcen für die Erfüllung von Leitungsaufgaben gezogen werden.

Aus Sicht des VPK wünschenswert wäre die bundesweite Einführung eines Sockels von mindestens 20 Stunden pro Woche (0,5 Stellenanteile) für alle Kitas. In Abhängigkeit des in der jeweiligen Einrichtung beschäftigten Personals und der angebotenen Plätze würde dieser Sockel dann entsprechend aufgestockt werden.

Eine qualitativ hochwertige Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen – insbesondere im Hinblick auf die stetig wachsenden Aufgaben und Anforderungen an das Personal in Kindertageseinrichtungen – ist nur unter den beschriebenen Rahmenbedingungen möglich. Daher sollte die Leitungstätigkeit auch unbedingt als eigener Tätigkeitsbereich anerkannt werden. Vorstellbar und wünschenswert wäre dabei auch, rein pädagogische von verwaltungsspezifischen Aufgaben zu trennen und Wege zu finden, Fachkräfte mit anderen Abschlüssen für betriebswirtschaftliche bzw. verwaltungstechnische Aufgaben beschäftigen zu dürfen.

Fort- und Weiterbildungen für Führungskräfte in Kindertageseinrichtungen sollten bundesweit verbindlich eingeführt werden und ca. 200 Stunden pro Jahr umfassen.